



Kurzinformation

Zu den Ausweisungsgründen des Aufenthaltsgesetzes

Gefragt wurde nach rechtlichen Möglichkeiten für die Ausweisung eines Ausländers, denen kein strafrechtliches oder vergleichbares Fehlverhalten zugrunde liegt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹ benötigen Ausländer für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen Aufenthaltstitel.² Wenn der Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt, ist er zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Ein möglicher Grund für den Verlust des Aufenthaltstitels ist die Ausweisung des Ausländers (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt (§ 53 Abs. 1 AufenthG). In § 54 AufenthG werden Gründe aufgeführt, bei denen das Ausweisungsinteresse „besonders schwer“ (§ 54 Abs. 1 AufenthG) oder „schwer“ (§ 54 Abs. 2 AufenthG) wiegt. Die Gründe für ein Bleibeinteresse des Ausländers werden in § 55 AufenthG ebenfalls in besonders schwerwiegende Gründe für einen Verbleib (§ 55 Abs. 1 AufenthG) und schwerwiegende Gründe (§ 55 Abs. 2 AufenthG) unterteilt. Eine konkrete Ausweisungsentscheidung ist das Ergebnis einer Abwägung der Interessen.

Die in § 54 Abs. 1 AufenthG genannten Gründe, in denen das Ausweisungsinteresse „besonders schwer“ wiegt, haben alle zumindest ein strafbewehrtes Fehlverhalten als Ausgangspunkt, auch wenn eine strafrechtliche Verurteilung nicht zwingend erforderlich ist.

1 Abruflbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/.

2 Sofern nicht durch das Recht der Europäischen Union, durch Rechtsverordnung oder das Assoziationsabkommen EWG/Türkei etwas anderes bestimmt ist.

Auch bei den meisten der schwer wiegenden Ausweisungsgründe (§ 53 Abs. 2 AufenthG) ist dies der Fall. Allerdings wiegt nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG das Ausweisungsinteresse ebenfalls schwer, wenn der Ausländer Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel (z. B. Opiate, nicht aber Haschisch oder Marihuana) verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist. Eine Ausweisung kann also auch – nach Abwägung des Ausweisungsinteresses mit dem Bleibeinteresse des Ausländers – erfolgen, wenn der Ausländer von „harten Drogen“ abhängig ist und keine Therapiebereitschaft zeigt.

* * *